

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **35 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ und Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie
Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil

Adresse für redaktionelle Beiträge: ROBERT HONOLD, OERLIKON b. Zürich, Friedheimstrasse 14, Telefon Limmat 85.75

Adresse für Insertionen und Annoncen: ORELL FÜSSELI-ANNONCEN, ZÜRICH 1, „Zürcherhof“, Telefon Hottingen 68.00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie“, Zürich 1, Mühlegasse 9 entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—

Insertionspreise: Per Nonpareille-Zeile: Schweiz 35 Cts., Ausland 40 Cts.; Reklamen: Schweiz Fr. 1.—, Ausland Fr. 1.20

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

Inhalt: Schweizerischer Veredlungsverkehr in Seidengeweben. — Die Kalkulation in der Textilindustrie. — Internationale Seidenvereinigung. — Seidentrocknungsanstalt Zürich. — Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seidenstoffen und -Bändern in den ersten neun Monaten 1928. — Bulgarien. Erhöhung der Zölle. — Rohseideneinfuhr aus Italien. — Zollertragnisse aus Seidenwaren. — Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungsanstalten im Monat September 1928. — Schweiz. Hundertjähriges Geschäftsjubiläum. — Ein neuer Zweig der schweizerischen Textilindustrie. — Die Geschäftslage der deutschen Seidenstoff-Industrie. — Betriebsübersichten der Seidentrocknungsanstalten Zürich und Basel vom Monat September 1928. — Deutschland. Neue Kunstseidenfabrik. — Aus der französischen Kunstseidenindustrie. — Aus der englischen Kunstseidenindustrie. — Aus der englischen Seidenfärberei. — Holland. Neue Kunstseidenfabrik. — Aus der italienischen Seidenindustrie. — Die österreichische Seidenindustrie vor einem Wendepunkt. — Beabsichtigter engerer Zusammenschluß der österreichischen mit den tschechoslowakischen Viscose Kunstseidefabriken. — Ungarn. Gründung einer neuen Seidenwarenfabrik. — Rumänien. Textilwirtschaftliche Nachrichten. — Rußland. Förderung der Kunstseidenindustrie. — Löwensteins letzte öffentliche Äußerungen über Vergangenheit und Zukunft der Kunstseidenindustrie. — Vor- und Nachteile an Casablancas- sowie an Drei- und Vierzylinder-Streckwerken für hohen Verzug. — Luftbefeuchtung in der Textilindustrie. — Die Spezial-Namenratiere. — Wissenschaftliche Betriebsführung in der Textilindustrie. — Alkaligehalt der Seifenbäder bei der Seidenentbastung. — Das Mattmachen von Kunstseiden. — Praktische Erfahrungen auf dem Gebiete der Rauherei. — Pariser Brief. — Marktberichte. — Schweizerwoche Kunstseide-Ausstellungen. — Fachschulen. — Firmennachrichten. — Personelles. — Patentberichte. — Literatur. — Kleine Zeitung. — Vereinsnachrichten.

Schweizerischer Veredlungsverkehr in Seidengeweben.

Die schweizerischen Vorschriften über den Veredlungsverkehr in Seidenwaren gestatten eine weitgehende Ausnützung der ausländischen Seidenhilfsindustrie. Umgekehrt macht, wiederum auf dem Wege des zollfreien Veredlungsverkehrs, die ausländische Seidenweberei in bedeutendem Umfange von der schweizerischen Seidenhilfsindustrie Gebrauch. Die im allgemeinen anerkannte Gegenseitigkeit dieses Verkehrs kommt der schweizerischen Seidenweberei, wie auch der Seidenhilfsindustrie zugute. Als wichtigste Träger des für die Schweiz aktiven Veredlungsverkehrs sind wohl die zahlreichen ausländischen Niederlassungen schweizerischer Seidenwebereien zu betrachten, die einen Teil ihrer Erzeugung in der Schweiz färben, bedrucken und ausrüsten lassen.

Die Beanspruchung der ausländischen Hilfsindustrie durch die schweizerische Seidenweberei wird durch den ausgewiesenen Veredlungsverkehr nicht vollständig erfaßt, da große Posten Rohgewebe als solche ausgeführt und erst im Bestimmungslande gefärbt oder bedruckt werden. Es gilt dies insbesondere für Ware, die nach Kanada bestimmt ist, da Rohgewebe dort einen erheblich niedrigeren Zoll bezahlen als die gefärbten Stoffe; in kleinerem Umfange trifft dies auch auf Sendungen nach Großbritannien zu, da in diesem Falle der Einfuhrzoll, wie auch die englischen Zollrückvergütungen gewisse Vorteile bieten. Ueber die Ausfuhr von Rohgeweben fehlen besondere Angaben; die Posten bilden einen Bestandteil der allgemeinen Position der ganz- und halbseidenen Gewebe, auch gefärbt.

Die schweizerische Handelsstatistik gibt erschöpfende Auskunft über den Veredlungsverkehr, wobei für den aktiven Verkehr, zwischen dem Transitveredlungsverkehr, d. h. Veredlung ausländischer Ware in der Schweiz und Wiederausfuhr in ein anderes Land, und dem übrigen aktiven Veredlungsverkehr, d. h. Veredlung ausländischer Ware in der Schweiz und Rücksendung der Ware in das Herkunftsland unterschieden wird. Bei dem statistisch nachgewiesenen, für die Schweiz passiven Veredlungsverkehr, handelt es sich um schweizerische im Ausland veredelte Ware, die wieder in die Schweiz zurückkehrt. Schweizerische Erzeugnisse, die im Auslande veredelt werden und im Veredlungslande bleiben oder vom Veredlungslande aus weiterbefördert werden (z. B. schweizerische Rohgewebe, die in Frankreich bedruckt werden und von dort aus nach Deutschland gelangen), lassen sich statistisch nicht ausscheiden; diese Posten sind vielmehr in den Ausfuhrmengen nach den entsprechenden Ländern enthalten.

Die schweizerische Seidenhilfsindustrie besorgt für ausländische Firmen das Färben, Schlichten und Beschweren von natürlicher und künstlicher Seide und das Abkochen, Bleichen, Färben, Ausrüsten und Appretieren (Moirieren, Gaufrieren

usf.) von Geweben und Bändern. Das Färben und Erschweren von natürlicher und künstlicher Seide ist gegen früher erheblich zurückgegangen, dagegen wird in steigendem Maße die Veredlung ausländischer Seidengewebe in der Schweiz vorgenommen. So ist bekannt, daß insbesondere die erst in den letzten Jahren entstandene Seidenweberei in den Ost- und Balkanstaaten in hohem Maße auf die Veredlungsarbeit der schweizerischen Industrie angewiesen ist; ohne die Mitwirkung der schweizerischen und anderer ausländischer Färbereien wären diese künstlich gezüchteten Industrien überhaupt nicht lebensfähig.

Wir lassen nunmehr eine Uebersicht der Leistungen der schweizerischen Färberei, Druckerei und Ausrüstungsindustrie im Veredlungsverkehr folgen, wobei wir die verschiedenen Veredlungsarten in drei Hauptverfahren, nämlich das Färben, Drucken und Ausrüsten (einschl. Appretieren) zusammengezogen und uns auf die ganz- und halbseidenen Gewebe der Tarifnummer 447 b beschränkt haben. Eine Ware, die zum Beispiel zum Färben und Ausrüsten in die Schweiz gelangt ist, wurde unter die Rubrik „gefärbt“ eingereiht und eine Ware, deren Vorschrift auf Färben, Bedrucken und Ausrüsten lautet, ist in die Kategorie „bedruckt“ aufgenommen worden. Das Abkochen der Ware allein wurde nicht berücksichtigt. Da es endlich zur Beurteilung der Arbeit der schweizerischen Seidenhilfsindustrie für die ausländische Seidenweberei gleichgültig ist, ob die in der Schweiz veredelte Ware in das Ursprungsland zurückgekehrt ist oder von der Schweiz aus in ein anderes Land geschickt werden mußte, so wurden die Zahlen für den Transitveredlungsverkehr und den übrigen aktiven Veredlungsverkehr zusammengezogen. Wir erhalten auf diese Weise folgendes Bild:

Es wurden im aktiven Veredlungsverkehr in der Schweiz im Jahr 1927 Seidengewebe

	gefärbt kg	bedruckt kg	ausgerüstet kg
aus Deutschland	109,200	100,300	27,100
„ Frankreich	49,500	15,300	26,000
„ Italien	42,900	15,600	59,600
„ Oesterreich	26,400	1,400	100
„ Großbritannien	3,000	39,500	1,300
„ übrigen Ländern	124,800	12,300	23,000
zusammen 1927:	355,800	184,400	137,100
1926:	223,500	104,400	112,200

Unter den „übrigen Ländern“ sind in der Hauptsache die Tschechoslowakei, Ungarn und Polen zu verstehen.

Soweit die Färberei in Frage kommt, wird die schweizerische Industrie hauptsächlich von der deutschen, italienischen, tschechoslowakischen und ungarischen Seidenweberei in Anspruch